



Pferdeversicherungs-Genossenschaft
Bischofszell und Umgebung

Statuten

Pferdeversicherungs-Genossenschaft Bischofszell und Umgebung

1. Sitz, Name, Zweck

- § 1 Unter dem Namen: „Pferdeversicherung Bischofszell und Umgebung“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR, mit dem Zwecke gegenseitiger Tragung des durch Krankheit oder Unfall entstandenen Schadens bei Pferden, welche den Tod zur Folge hat.
Sitz der Genossenschaft ist Bischofszell.
- § 2 Der Versicherungskreis ist nicht begrenzt, soweit die Möglichkeit besteht, den Tierbestand durch die Vorstandsmitglieder überwachen zu können.

2. Mitgliedschaft

- § 3 Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch die Aufnahme eines oder mehrerer Pferde in die Versicherung. Der Aufgenommene anerkennt die Rechtsverbindlichkeit der Statuten und der vom Vorstand erlassenen Anordnungen.
- § 4 Der Austritt aus der Genossenschaft kann auf Ende des Versicherungsjahres durch schriftliche Abmeldung beim Präsidenten erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Genossenschafter kein Pferd mehr versichert hat.
- § 5 Der Vorstand der Genossenschaft hat das Recht, Mitglieder unter Rekursrecht an die Generalversammlung (OR Art. 846) bei folgenden Vorkommnissen auszuschliessen:
- a) Bei wiederholter absichtlicher Missachtung der Statuten.
 - b) Bei wissentlich falschen Angaben
 - c) Bei schlechter Haltung der Pferde
- § 6 Nach dem Tod eines Mitgliedes treten dessen Erben in die Rechte und Pflichten des Versicherten.

3. Organisation der Genossenschaft

- § 7 Die Genossenschaft besteht aus:
der Generalversammlung
dem Vorstand
den Rechnungsrevisoren

§ 8 Die Generalversammlung

Der Vorstand hat die Generalversammlung alljährlich bis spätestens 1. Mai einzuberufen. Ort und Zeit wird vom Vorstand bestimmt. Die Einladung mit der Jahresrechnung ist jedem Versicherten bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn eine solche an der Generalversammlung beschlossen wird oder der Vorstand diese anordnet, sowie wenn ein Zehntel der Genossenschaftsmitglieder dies wünscht.

§ 9 Die Bekanntmachungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen auf dem Zirkularweg.

§ 10 An den ordentlichen Generalversammlungen sind folgende Geschäfte vorzunehmen:

- a) Wahl des Vorstandes von 5 Mitgliedern und aus deren Mitte die Wahl des Präsidenten.
- b) Wahl des Kassiers in oder ausser Mitte des Vorstandes.

Diese Wahlen sind offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

- c) In offener Abstimmung Wahl einer dreigliedrigen Rechnungskommission.

Die Amtsdauer aller von der Generalversammlung Gewählten beträgt 4 Jahre.

- d) Vorlage der Jahresrechnung, des Berichtes und der Anträge der Rechnungskommission.
- e) Festsetzung der Prämienreduktion.
- f) Entlastung des Vorstandes.
- g) Erledigung allfälliger Anträge.
- h) Abänderung der Statuten.
- i) Auflösung der Genossenschaft.

§ 11 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz (Art. 888, 889 und 914 Ziff. 11 OR) oder Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet. Der Aktuar macht das Protokoll der Generalversammlung.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und zwei Beisitzern. Der Präsident ist auch Präsident des Vorstandes. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist die geschäftsleitende Behörde, die die Leitung der Genossenschaft, mit der Rechnungskommission die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte ausübt.

Der Kassier besorgt die Verwaltung des Vermögens und führt die Mitglieder- und Pferdeversicherungsverzeichnisse. Ein ausser der Mitte des Vorstandes gewählter Kassier nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, ist aber nicht stimmberechtigt. Der Vorstand hat die Möglichkeit eine Kommission einzusetzen, die den Kassier in Angelegenheiten der Geldanlage und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens berät.

§ 14 Der Vorstand vertritt die Genossenschaft sowohl nach aussen als nach innen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit dem Kassier oder Aktuar gemeinsam.

§ 15 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie hat die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung samt Belegen sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft zu prüfen und über ihren Befund der Generalversammlung Bericht und Anträge zu erstatten, sowie die in Art. 907 - 909 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

4. Rechnungswesen

§ 16 Die zur Erreichen des Genossenschaftszweckes notwendigen Mittel werden beschafft aus den Versicherungsprämien, Schlachterlösen, Kontrollgebühren und Kapitalertrag.

§ 17 Je auf Ende des Kalenderjahres wird vom Kassier die Jahresrechnung abgeschlossen und die Kassarechnung erstellt.

§ 18 Für die Verbindlichkeit der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

5. Versicherungsbedingungen

§ 19 Das Versicherungsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres. Bei Neuaufnahmen beginnt der Versicherungsschutz am Einschätzungstag.

§ 20 Mit dem Verkauf eines versicherten Pferdes geht die Versicherung auf den Käufer über, sofern dieser Mitglied ist oder werden will. Der Kassier ist unbedingt zu verständigen. Wird das Pferd ohne Versicherung verkauft, so hat der Verkäufer das Recht, ein Ersatzpferd zu gleichen Bedingungen versichern zu lassen.

6. Einschätzungen

§ 21 In die Versicherung werden gesunde Pferde, Fohlen, Ponys und Maultiere, bis zum Alter von 14 Jahren aufgenommen. Bei Zuchtstuten kann nach 300 Trächtigkeitstagen eine Fohlenversicherung nach speziellen Bedingungen abgeschlossen werden.

§ 22 Die reguläre Einschätzung findet im April durch Vorstandsmitglieder statt. Die vorgeführten Tiere werden nach Geschlecht, Signalement, Alter registriert, auf Fehler und Mängel untersucht und in die Pferdekontrolle eingetragen.

§ 23 Gestützt auf die Beurteilung nach § 22 wird die Schätzungssumme wenn möglich mit dem Versicherungsnehmer neu festgesetzt.

Eine angemessene Amortisation erfolgt am Einschätzungstag. Die Schätzung darf den Verkehrswert in keinem Fall übersteigen.

Pferde, die auf keinem Einschätzungsplatz vorgeführt werden, können von der Schätzungskommission nach eigenem Ermessen amortisiert werden.

Wiederholtes Fernbleiben kann mit Versicherungsausschluss bestraft werden.

Bei Neuaufnahmen kann die Schätzungskommission ein tierärztliches Zeugnis verlangen.

7. Versicherungsprämien

§ 24	-	2'500.--	3	%
2600.--	-	3000.--	3,5	%
3100.--	-	3500.--	4	%
3600.--	-	4500.--	4,5	%
4600.--	-	6000.--	5	%
6100.--	-	7000.--	5,5	%
7100.--	-	8000.--	6	%
8100.--	-	9000.--	6,5	%
9100.--	-	10000.--	7	%
10100.--	-	12000.--	8	%
12100.--	-	15000.--	8,5	%
15100.--	-	20000.--	9	%

- § 25 Versicherungsbeiträge sind innert 30 Tagen nach Versand der Rechnungen zu bezahlen. Säumigen wird durch eine Mahnung eine weitere Zahlungsfrist von 14 Tagen eingeräumt. Verstreicht auch diese Frist, wird der Versicherungsbeitrag rechtlich eingefordert. Werden Versicherungsbeiträge bis spätestens 14 Tage nach Versand der Mahnung nicht bezahlt, so ruht die Leistungspflicht der Versicherung bis 2 Tage nach Eingang der Einzahlung.

8. Entschädigungen

- § 26 Sobald ein Tier erkrankt, ist der Besitzer verpflichtet, einen Tierarzt beizuziehen. Die Kosten für tierärztliche Behandlung trägt der Versicherte. Dem Vorstand steht das Recht zu, bei wertvollen Pferden für längere Spitalaufenthalte oder lebenserhaltende Operationen einen Kostenbeitrag zu gewähren.
- § 27 Die Entschädigung für ein umgestandenes oder notgeschlachtetes Pferd beträgt höchstens 80% der Schätzungssumme. Muss ein Tier von der Versicherung übernommen werden, ist dies einem Vorstandsmitglied unter Beilage eines tierärztlichen Zeugnisses anzuzeigen. Jedes von der Versicherung übernommene Pferd ist zu schlachten oder zu euthanasieren.
- Ist das Pferd zur Schlachtung bestimmt, so wird es von der Genossenschaft einem Metzger verkauft. Der Schlachterlös fällt der Versicherung zu. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt, sobald der Kassier im Besitz der Abrechnung des Schlachtbetriebes ist.
- Wird das Pferd auf Wunsch des Halters euthanasiert, so wird der mutmasslich entgangene Schlachterlös von der Entschädigung in Abzug gebracht. Dasselbe gilt auch für Pferde, die aufgrund ihrer Registrierung als Heimtiere nicht der Schlachtung zugeführt werden können. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt, sobald der Kassier im Besitz der tierärztlichen Bestätigung der Euthanasie ist.
- § 28 Alle zwischen dem Versicherungsnehmer und der Genossenschaft bzw. Vorstand sich ergebenden Anstände sind endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden, zu dem jede Partei einen Schiedsrichter bestimmt und diese den Obmann ernennen. Sofern sie sich nicht einigen können, wird der Obmann vom zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten ernannt.
- § 29 Eine bezahlte Entschädigung unterliegt der Rückvergütung, wenn der Genossenschaft Tatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht aufgehoben oder reduziert hätten. (Haftpflichtfälle oder Missachtung der Statuten)

9. Auflösung der Genossenschaft

§30 Bei Auflösung der Genossenschaft wird ein allfälliger Vorschlag wohltätigen Zwecken zugewendet. Über die Verteilung ist, sofern keine interkantonalen Institution in Frage kommt, das Verhältnis der Zuwendungen zwischen den Kantonen Thurgau und St. Gallen nach dem Bestand der in den letzten drei Jahren versicherten Tiere zu treffen.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. März 2011 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 25. März 1979.

Präsident Hans Sutter

Aktuar Peter Alther